

*in Niedersachsen*

**ARBEITSRECHTLICHE  
KOMMISSION DER  
DIAKONIE IN NIEDERSACHSEN**

ARK der Diakonie in Niedersachsen ? Ebhardtstraße 3A ? 30159 Hannover

Ebhardtstr. 3 A (Lutherhaus)  
30159 Hannover

**Geschäftsstelle**

Telefon: 0511/3604-168

Telefax: 0511/234 40 61

e-mail: ark.geschaeftsstelle  
@diakonie-  
hannovers.de

17.11.2003

## **Neue Arbeitsvertragsrichtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach viereinhalbjähriger Verhandlungsdauer sind die Arbeitsvertragsrichtlinien, die Ihrem Arbeitsvertrag zugrunde liegen, durch die (paritätisch besetzte) Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie in Niedersachsen unter dem Arbeitstitel „AVR-modern“ grundlegend novelliert worden und treten zum 01.01.2004 in Kraft.

Die Kommission hat sich vom Abschreiben des BAT verabschiedet und hat jede einzelne Regelung der alten Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR-K) auf Notwendigkeit und Tauglichkeit überprüft. Ziele waren hierbei u.a.: Vereinfachung, Flexibilisierung, Schaffen eines diakonischen Profils und Kostenneutralität.

## **Neues Eingruppierungs- und Entgeltsystem**

Ergebnis ist zum einen ein neues Eingruppierungssystem, das sich ausschließlich an den Anforderungen des Arbeitsplatzes orientiert. Während das alte Regelwerk insgesamt über 800 verschiedene Eingruppierungsmöglichkeiten durch die Eingruppierung in A-, H- oder Kr-Tarife und die verschiedenen Lebensalters- und Bewährungsstufen vorsah, gibt es in den AVR-K „modern“ nur noch 14 Entgeltgruppen. Jede einzelne Arbeitnehmerin<sup>1</sup> wird entsprechend den Anforderungen ihres Arbeitsplatzes in eine dieser 14 Entgeltgruppen eingruppiert. Die Neuuzuordnung der Arbeitsplätze findet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung statt. Lebensaltersstufen und Bewährungsaufstiege sind nicht mehr vorgesehen. Dies führt zu dem, dass es möglich sein wird, jüngeren Arbeitnehmerinnen mehr Entgelt als bis-

---

<sup>1</sup> Aus Vereinfachungsgründen ist hier nur von der Arbeitnehmerin die Rede; gemeint sind auch die männlichen Arbeitnehmer.

her zu zahlen, zum anderen werden die Arbeitnehmerinnen, die gleiche Arbeit leisten auch gleich vergütet – eben unabhängig vom Alter.

Es gibt nur noch eine Entgelttabelle mit einem einheitlichen Entgelt für alle Arbeitnehmerinnen, die keine Berufsanfängerinnen mehr sind. In den ersten sechs (bzw. bei Ärztinnen neun) Jahren gibt es sog. Berufsanfängerabschläge.

### **Arbeitszeit**

Die neuen AVR-K beinhalten neue Regelungen zur Arbeitszeit. Grundsätzlich gilt nach wie vor die 38,5 Stunden-Woche, die in einem Berechnungszeitraum von 8 Wochen erreicht werden muss. Davon kann allerdings durch Dienstvereinbarung, also durch Vereinbarung von Unternehmensleitung und Mitarbeitervertretung, abgewichen werden: So können Gleitzeit, Arbeitszeitbudgets oder Arbeitszeitkonten unter der Einhaltung gewisser Mindestregelungen vereinbart werden, um im jeweiligen Unternehmen maßgeschneiderte Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen.

### **Altersfreizeit**

Ein weiteres Novum ist die Altersfreizeit. Nach Vollendung des 57. Lebensjahres erhält jede Arbeitnehmerin eine Altersfreizeit von zusätzlich 7 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Für Arbeitnehmerinnen, die in den letzten fünf Jahren in der Regel in Schichtarbeit oder Nachtarbeit tätig gewesen sind, gilt diese Altersfreizeit bereits ab dem 55. Lebensjahr.

Dies sind nur einige der neuen Regelungen. Es lohnt sich, auch die weiteren Vorschriften einmal im Detail nach zu lesen. Sollte Ihnen noch keine Broschüre der AVR-K überreicht worden sein, erhalten Sie diese in Ihrer Personalabteilung.

### **Übergangsregelungen**

Während der Umstellungsphase sollen die Unternehmen in jedem Hilfefeld personalkostenneutral arbeiten können. Dennoch wird niemand, der jetzt beschäftigt ist, weniger Geld bekommen. Im Gegenteil, diejenigen, die nach bisherigem Recht mehr verdienen als sie nach AVR-K „modern“ bekämen, bekommen eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages; die in den nächsten fünf Jahren noch zu erwartenden Zuwächse durch Altersstufensteigerungen und Bewährungsaufstiege werden zu den entsprechenden Zeitpunkten noch ausgezahlt.

Diese Besitzstandszulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil. D.h. sie ist statisch, wird aber auch nicht aufgezehrt, sondern bleibt in gleicher Höhe bestehen.

Diejenigen, die zum jetzigen Zeitpunkt weniger verdienen, bekommen nicht sofort das Entgelt, was ihnen nach AVR-K „modern“ zustehen würde. (Ansonsten würden Mehrkosten für die Arbeitgeber entstehen.) Sondern die ARK hat zunächst für das Jahr 2004 beschlossen, dass 10 % des Unterschiedsbetrages zwischen bisherigen und neuem Entgelt ausbezahlt sind.

Die Details enthalten die – zugegeben recht komplizierten - Übergangsregelungen.

## **Fazit**

Wir sind davon überzeugt, ein praxistaugliches Regelungswerk geschaffen zu haben, das auch durch nicht immer einfache Verhandlungen eine gewisse Gewähr dafür bietet, dass sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerinteressen ausgewogen berücksichtigt werden konnten und hoffen, dass die novellierten AVR-K auch bei Ihnen auf Akzeptanz stoßen werden.



Geschäftsführerin